STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	00-00-70 be	05.05.2014

Vorbericht zur 42. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 22.05.2014 um 10 Uhr in der Stadtbibliothek Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 42. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 41. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 41. Sitzung mit Datum vom 26.11.2013 wurde Ihnen am 05.12.2013 übersandt.

Zu TOP 3 – Schulentwicklungsplanung

3.1. Kommunale Schulentwicklungsplanungen 2014/15 bis 2018/19

Mit Schreiben vom 20.03.2013 hatten die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam zum Entwurf der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2014/15 - 2018/19 Stellung genommen (www.komsanet.de, *Mitgliederservice, Themengebiete, Schule und Kultur*). Wir haben insbesondere darauf hingewiesen, dass es in den Flächenlandkreisen weiterhin der Möglichkeit regionaler Ausnahmen von den Zügigkeitsrichtwerten bedarf, die über die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausnahmetatbestände hinausgehen. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in einem Flächenlandkreis stelle schon deshalb für sich allein kein geeignetes Kriterium dar, weil sich innerhalb eines größeren Landkreises die Bevölkerungsdichte außerhalb der Kernstädte erheblich unterscheiden könne und sich zudem

auch topografische Gegebenheiten auf die Erreichbarkeit eines Schulstandortes auswirken können. Auch der ländliche Raum außerhalb der Mittelstädte müsse attraktiv für Familien und Wirtschaftsansiedlungen bleiben.

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPl-VO 2014) vom 15.05.2013 ist gleichwohl unverändert am 29.05.2013 verkündet worden (GVBl. LSA S. 244 ff.).

Das Verfahren zur Aufstellung der Schulentwicklungspläne hat gezeigt, dass die Vorgaben in der Schulentwicklungsplanungsverordnung 2014 bei strikter Anwendung zu einer erheblichen Zahl an Schulschließungen, insbesondere im Bereich der Grundschulen führen. Diese Auswirkungen lösen auf kommunalpolitischer Ebene heftige Diskussionen aus.

Im außerparlamentarischen Raum hat sich Widerstand gegen die sehr strikten Vorgaben des Kultusministeriums formiert. Insbesondere hat sich ein Aktionsbündnis „Grundschulen vor Ort" gebildet, in dem auch die Lehrergewerkschaft GEW mitwirkt.

Laut Pressemitteilung des MK vom 27.03.2014 hat Kultusminister Dorgerloh Forderungen nach einem Moratorium bei der Schulentwicklungsplanung zurückgewiesen und darauf hingewiesen, dass Sachsen-Anhalt über 67 Schulen unter 60 Schülerinnen und Schülern verfüge, 14 Schulen erfüllten nicht einmal die Marke von 40 Schülern. An solchen kleinen Schulen sei nur noch ein Mindestmaß an Unterricht sichergestellt, Vertretungsregelungen schwierig bis unmöglich. Zudem würden zusätzliche pädagogische Angebote entfallen. Ein derart kleinteiliges Grundschulnetz könne aufgrund der drohenden Einnahmeverluste des Landes in den nächsten Jahren nicht mehr finanziert werden. Zudem sei bereits in der alten Schulentwicklungsplanungsverordnung eine Mindestgröße von 60 Schülern für Grundschulen vorgesehen gewesen. Allerdings seien in den letzten Jahren so viele Ausnahmeregelungen erteilt und immer wieder verlängert worden, dass im Bewusstsein mancher Bürger die Ausnahme zu Regel geworden sei.

Nach dem gegenwärtigen Stand müssen 23 Schulen zum neuen Schuljahr schließen, bei weiteren zwölf Schulen steht die Entscheidung noch aus. Im Blick auf die offenen Fälle kündigte der Minister Gespräche zwischen den Schulträgern, den Landkreisen und der Schulbehörde an, um möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden.

In den nächsten zwei Jahren sollte nach Auffassung des Ministers die Umsetzung der ersten Phase angeschaut werden und gemeinsam mit den Trägern überlegt werden, welche Möglichkeiten es gibt, etwa durch Veränderungen der Schuleinzugsbezirke, durch Stark III, durch Gemeindegrenzen übergreifende Verabredungen vernünftige Lösungen für bestandssichere Schulen ab 2017 zu schaffen.

Ein besonderes Augenmerk will der Minister auch auf den Schülerverkehr legen. Vielerorts sei die Entfernung zwischen Wohnort und Grundschule wesentlich geringer, als es die Schülerbeförderungszeiten vermuten ließen. Die Schulbusse würden in vielen Regionen jedoch nach wie vor aufwendige Schleifen fahren. Direktere Verbindungen müssten möglich sind und damit Schulwegezeiten spürbar verkürzt werden.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungs- und Meinungsaustausch gebeten.

3.2. Entwurf der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen; Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 10.03.2014

Mit Schreiben vom 07.02.2014 hat uns das Kultusministerium den Entwurf einer Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Diese Verordnung greift die rechnerischen Vorgaben zur Schulentwicklungsplanung 2014 inhaltlich auf.

In Fortführung unserer Stellungnahme zum Entwurf der Schulentwicklungsplanungsverordnung und unter Berücksichtigung der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft, die wir mit E-Mail Rundschreiben vom 17.02.2014 um Stellungnahme gebeten hatten, haben wir in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag vom 10.03.2014 (www.komsanet.de *Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Stellungnahmen*) unsere Kritik an den Inhalten der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 auch gegenüber dem Entwurf der Anfangsklassenverordnung aufgegriffen und uns dafür eingesetzt, dass vor Ort weiterhin Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben müssen, um Grundschulen zu erhalten, die nicht die strikten Vorgaben des Landes erfüllen.

Die Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19.03.2014 ist gleichwohl in Kraft gesetzt worden (GVBl. LSA S. 92 ff).

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungs- und Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 4 – Inklusive Ausbildung an berufsbildenden Schulen
Sachstandsbericht

Das Kultusministerium hat das Konzept zur „Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt" erarbeitet, das als Landeskonzept im Jahr 2013 verabschiedet worden ist. Insofern nehmen wir Bezug auf die 39. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses (Sondersitzung) am 14.03.2012, die 40. Ausschusssitzung am 16.01.2013 (TOP 4.2.) sowie die 41. Ausschusssitzung am 06.11.2013 (TOP 4).

Nunmehr will das Kultusministerium ein Konzept zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts an berufsbildenden Schulen erstellen. Aus diesem Grund hat das Ministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der neben dem Landesschulamt, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerweiterbildung, der Bundesagentur für Arbeit, den Handwerkskammern, den IHKs, der GEW und anderen Interessenvertretungen auch die kommunalen Spitzenverbände mitwirken.

Das Kultusministerium begründet sein Engagement wir folgt: *„Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3a SchulG LSA ist die Schule gehalten, Benachteiligungen zu verhindern, zu überwinden und dazu beizutragen, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird. Auch für die berufsbildenden Schulen müssen Wege, Anforderungen und Rahmenbedingungen mit dem Ziel aufgezeigt werden, so vielen Jugendlichen wie möglich eine erfolgreiche Berufsausbildung zu ermöglichen."*

Die ersten konzeptionellen Überlegungen des Kultusministeriums, die als Diskussionsgrundlage in der Arbeitsgruppe dienen, sind als **Anlagen** beigefügt.

Aufgrund der fortschreitenden Aktivitäten der Landesregierung in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK im Schulbereich haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 11.04.2014 (**Anlage**) an den Kultusminister eine gutachterliche Untersuchung zu den pädagogischen, sächlichen und finanziellen Voraussetzungen der schulischen Inklusion für das Land und die kommunale Ebene gefordert. Eine Reaktion des Ministers steht bislang aus.

Zu TOP 5 – Strukturüberlegungen im Landesverband der Volkshochschulen; Ausgründung einer gGmbH
Sachstandsbericht

Der Landesverband der Volkshochschulen befand sich in der Vergangenheit wiederholt in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten. Ursächlich waren insbesondere sinkende Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsgesetz (EBG). In den vergangenen Jahren ist es dem Landesverband aber gelungen, durch die Wahrnehmung von Projekten und die Durchführung von Prüfungen, den Verkauf von Teilnehmermaterialien sowie die Erstellung von Werbematerialien zunehmend selbst einen erheblichen eigenen Deckungsbeitrag zu erwirtschaften.

Gegenwärtig ist der Haushalt des VHS-Landesverbandes zu

- 50 % (= 173,4 Tsd. Euro) aus selbst erwirtschafteten Deckungsbeiträgen,
- 24 % (= 84,6 Tsd. Euro) aus Mitgliedsbeiträgen der Volkshochschulträger und
- 26 % (= 90,0 Tsd. Euro) aus Zuschüssen des Landes nach dem EBG finanziert.

Die hohe Quote der Finanzierung aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit birgt die grundsätzliche Gefahr, dass die Finanzverwaltung dem Landesverband - ggf. auch mit Rückwirkung - die Gemeinnützigkeit entziehen könnte. Die Gemeinnützigkeit ist aber Voraussetzung für die Förderfähigkeit des VHS-Landesverbandes nach dem EBG. Zugleich verlangt das EBG, dass die geförderte Einrichtung ausschließlich oder überwiegend der Erwachsenenbildung (im Sinne des EBG) dient. Insoweit könnte auch hier Streit über die Förderfähigkeit des Landesverbandes entstehen.

Auf die dargestellten Risiken kann unterschiedlich reagiert werden:

- Der Landesverband reduziert seine wirtschaftliche Betätigung und damit die Eigenfinanzierungsquote auf deutlich unter 50 %, was eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder der Reduzierung der Leistungen des Landesverbandes zur Folge hätte.
- Der VHS-Landesverband setzt seine bisherigen Geschäftspolitik fort, was aber im Falle des Wegfalls der Landesförderung die Bereitschaft der Mitglieder voraussetzt, über eine deutliche Erhöhung der Mitgliedsbeiträge den möglichen Einnahmeausfall und mögliche Rückzahlungsverpflichtungen aufzufangen.
- Der Landesverband lagert seine wirtschaftliche Tätigkeit in eine eigenständige juristische Person aus, um die Gemeinnützigkeit des Verbandes selbst und damit auch die Förderfähigkeit nach dem EBG dauerhaft abzusichern.

Die 25. Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen hat am 30.08.2013 den Vorstand beauftragt, die Gründung einer Service GmbH vorzubereiten.

Zwischenzeitlich sind dem Geschäftsführer des VHS-Landesverbandes seitens der einzelnen VHS-Träger bzw. der Volkshochschulleiter Bedenken gegenüber der Ausgründung einer Service GmbH vorgetragen worden, insbesondere

- dass die Ausgründung der Service GmbH aus dem VHS-Landesverband einer „Privatisierung" kommunaler Volkshochschulen Vorschub leisten könnte,
- die Volkshochschulen keine hinreichenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Service GmbH haben und
- die Gründung der Service GmbH die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Gemeindeordnung erfüllen müsse.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung des VHS-Landesverbandes am 25.04. 2014 ist noch keine Entscheidung über die Ausgründung der Service-GmbH getroffen worden. Diese ist für die Herbstsitzung vorgesehen.

Zu TOP 6 – Kinderförderungsgesetz

6.1. Verfassungsgerichtliche Überprüfung des Kinderförderungsgesetzes LSA
Sachstandsbericht

Am 28.01.2014 haben 63 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden beim Landesverfassungsgericht in Dessau Verfassungsbeschwerde gegen das neue Kinderförderungsgesetz vom 23.01.2013 erhoben. Eine so umfangreiche Beteiligung von Klägern der kommunalen Ebene vor dem Landesverfassungsgericht hat es noch nicht gegeben.

Der Klage ist neben der Klageschrift von Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein und den Klagevollmachten auch die Endfassung seines Gutachtens zum Kinderförderungsgesetz beigefügt worden, so dass das Gericht über einen umfassenden Einblick in die Prüfarbeit des Gutachters verfügt.

Landtag und Landesregierung haben vom Landesverfassungsgericht zunächst eine dreimonatige Frist zur Klageerwiderung erhalten. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Landesregierung wurde die Frist zur Klageerwiderung zwischenzeitlich um drei Monate bis zum 04.08.2014 verlängert.

Der Landtagsauschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung hat mit LT-Drs. 6/2907 vom 18.03.2014 eine Beschlussempfehlung an den Landtag vorgelegt, zu dem Verfassungsgerichtsverfahren keine Stellungnahme abzugeben.

6.2. Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes LSA
Erfahrungsaustausch

Zwischenzeitlich vorliegende verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu einzelnen Regelungen des neuen Kinderförderungsgesetzes machen deutlich, dass das Gesetz gegen bundesrechtliche Regelungen verstößt.

- Das Verwaltungsgericht Magdeburg geht mit Beschluss vom 21.02.2014 (Az.: 4 B 351/13 MD – dazu: E-Mail Mitglieder-Rundschreiben des SGSA vom 27.03.2014) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren von einem Verstoß der Regelung des § 13 Abs. 3 KiFöG LSA gegen die bundesgesetzliche Regelung des § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGBVIII aus. In der Sache ging es um die Erhebung von Kostenbeiträgen der Wohnsitzgemeinde für die Betreuung eines Kinders in der Nachbargemeinde. Nach Auffassung des Gerichts, das sich insofern ausdrücklich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil v. 25.04.1997 – 5 C 6/96) anschließt, ermächtigt §

90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII den öffentlichen Träger zur Feststellung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nur für die Inanspruchnahme seiner eigenen Einrichtungen, nicht für die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb des Gemeindegebiets durch öffentliche oder private Dritte.

Die vom Verwaltungsgericht Magdeburg entschiedene Rechtsfrage ist auch in der gemeindlichen Verfassungsbeschwerde thematisiert worden.
Die Antragsgegnerin hat nach unserem Kenntnisstand keine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts eingelegt.

- Das Verwaltungsgericht Halle hat in zwei Verfahren auf Erteilung einer einstweiligen Anordnung (Az: 7 B 199/13 HAL und 7 B 200/13 HAL) am 13.09.2013 entschieden, dass der beklagte Landkreis auch dann die Fördermittel des Landes an einen Einrichtungsträger weiterleiten muss, wenn für die Kindertageseinrichtung kein Tarifvertrag besteht und sich eine bestehende Betriebsvereinbarung nicht am TVöD orientiert (dazu: E-Mail Mitglieder-Rundschreiben des SGSA vom 01.10.2013).

Das neue KiFöG sieht vor, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den sonstigen Leistungsanbietern einen Rahmenvertrag abschließen, der ab dem 01.01.2015 Anwendung finden soll. Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages sollen dann die Landkreise mit den jeweiligen Einrichtungsträgern – im Einvernehmen mit den jeweiligen Wohnsitzgemeinden – Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abschließen.

Formale Rahmenvertragsverhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Leistungsanbieterseite (LIGA der freien Wohlfahrtspflege und andere) sind bisher nicht aufgenommen worden.

Wir haben zusammen mit der Geschäftsstelle des Landkreistages unter Mitwirkung einer kleinen Gruppe von Praktikern aus den Jugendämtern und einer kreisangehörigen Gemeinde versucht, auf der Grundlage von Verhandlungspapieren aus Mecklenburg-Vorpommern eine einheitliche Verhandlungs- und Vereinbarungsstrategie abzustimmen. Da über die grundsätzlichen Zielsetzungen und auch die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen keine einheitlichen, sondern sehr kontroverse Vorstellungen bestehen, gestaltet sich dieses Verfahren langwierig. Hinzuweisen ist darauf, dass für ein Entgelt-Verhandlungs-Modell im Bereich der Kindertagesbetreuung bundesweit kein funktionierendes Vorbild besteht.

Die Landtagsmehrheit hat sich bei der Ausgestaltung des KiFöG zwar auf das entsprechende Kinderbetreuungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern gestützt. Der Landesrahmenvertrag KiFöG ist aber auch in Mecklenburg-Vorpommern trotz mehr als dreijähriger Verhandlungen nicht zustande gekommen und zwischen den Partnern weiterhin strittig. Dem Vernehmen nach sieht sich die Schiedsstelle KJHG in Mecklenburg-Vorpommern einer Vielzahl von Schiedsanträgen gegenüber.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Regelungen in den §§ 78a ff. SGB VIII inhaltlich auf Leistungen der Erziehungshilfe ausgerichtet sind, nicht auf Leistungen der Kindertagesbetreuung. Eine Übertragbarkeit auf die Kindertagesbetreuung und deren Finanzierungstraditionen ist schon deshalb problematisch.

Anders als bislang erfolgt zukünftig die Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht mehr nach den Grundsätzen des Zuwendungsrechts. Die Umstellung der KiFöG-Finanzierung auf Vereinbarungsregelungen gemäß der §§ 78a ff. SGB VIII stellt für alle Beteiligten einen Paradigmenwechseln dar, weil nachträgliche Verwendungsnachweisprüfungen, Rückforderungen oder Verlustausgleiche gerade nicht mehr zulässig sind.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungs- und Meinungsaustausch gebeten.

TOP 7 – Landeskulturkonzept 2025
Sachstandsbericht

Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat den ersten Entwurf eines Landeskulturkonzeptes/Strategiepapier 2025 im letzten Jahr vorgelegt und in das Anhörungsverfahren gegeben. Im Rahmen der Anhörung im Landtagsausschuss für Bildung und Kultur am 09.10.2013 hat der SGSA in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag (www.komsanet.de *Mitgliederservice, Themengebiete, Schule und Kultur*) verschiedene Kritikpunkte aufgezeigt und insbesondere auf die unzureichenden konkreten inhaltlichen Aussagen hingewiesen.

Nunmehr liegt die Endfassung des Landeskulturkonzeptes 2025 vor, die der Kultusminister im 1. Kulturforum Sachsen-Anhalt am 24.02.2014 vorgestellt hat. Im Wesentlichen sind die Ausführungen im Entwurfspapier mit geringfügigen Änderungen bzw. positiven Klarstellungen wie im Bereich der Museen (S. 16 ff) übernommen worden.

Im Anschluss an die offizielle Vorstellung des Landeskulturkonzeptes fanden Diskussionen in vier Arbeitsgruppen statt. Diese waren:

1. Regionale Identität und Landesgeschichte
2. Kulturelle Bildung und bürgerschaftliches Engagement
3. Kooperationen und Ressourcenbündelung
4. Kultur und Wirtschaft.

In allen Arbeitsgruppen waren – organisiert durch die Landesgeschäftsstelle – kommunale Vertreter beteiligt. Somit konnten die aus kommunaler Sicht bestehenden Kritikpunkte noch einmal dargelegt werden. Im Nachgang der Arbeitsgruppensitzungen fand eine Auswertung der Diskussionen statt. Die Mehrheit der Teilnehmer stellte heraus, dass das Landeskulturkonzept nach wie vor zu unverbindlich sei und der Fokus der Aussagen zu sehr auf sogenannte „Leuchttürme“ des Landes abzielt.

Ziel des Kulturforums war, das Konzept einer ersten Diskussion zu unterziehen. Im Herbst 2014 soll ein weiteres Kulturforum stattfinden, in dessen Ergebnis Evaluierungsvorschläge der Beteiligten an das Kultusministerium übermittelt werden sollen. Das Kulturforum soll auch im Jahr 2015 fortgeführt werden.

Das Landeskulturkonzept steht unter www.komsanet.de *Mitgliederservice, Themengebiete, Schule und Kultur* zur Verfügung.

Zu TOP 8 – Benutzung kommunaler Sportstätten; Refinanzierung der kommunalen Kosten
Erfahrungsaustausch

Das Sportfördergesetz vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620 ff.) trifft in § 11 folgende Regelung:

"Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft sind gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen."

Die Regelung intendiert die grundsätzliche Bereitstellung kommunaler Sportanlagen für eine gebührenfreie Nutzung durch die gemeinnützigen Sportvereine. Lediglich über die Ausnahmeregelung des Satzes 3 kann eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten erfolgen.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Ausnahmeregelung des § 11 Satz 3 SportFG gebeten.

Zu TOP 9 – Verschiedenes
– Kommunale Bäder
Erfahrungsaustausch

Die kommunalen Schwimmbäder sind ein wichtiger Bestandteil der örtlichen Daseinsvorsorge in den Städten und Gemeinden. Die Finanzsituation führt in den Räten aber regelmäßig zur Diskussion, ob und wieviel Schwimmbäder nötig sind. Im Zuge der Haushaltskonsolidierungen wird von den Kommunalaufsichtsbehörden die Reduzierung der freiwilligen Leistungen verlangt. Hierbei stehen auch die kommunalen Schwimmbäder immer wieder zur Diskussion. Dieses Thema betrifft aber nicht nur Kommunen in Sachsen-Anhalt, sondern wird auch in anderen Bundesländern als problematisch angesehen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in seinem Fachausschuss Bildung, Sport und Kultur im April 2014 das Thema diskutiert und ein Positionspapier „Versorgung der Bevölkerung mit kommunalen Schwimmbädern" verabschiedet (**Anlage**).

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker

Anlagen